

Merkmale: Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis (warenbegleitend) ist der Nachweis über den handelspolitischen Ursprung einer Ware und dient zur Vorlage bei Zollbehörden. Es sind die, in der Europäischen Union vorgeschriebenen und durch das Bundesfinanzministerium, genehmigten Formulare (Original, rosa Antrag (nicht für eUZ), gelbe Durchschrift) zu verwenden.

Die Formulare erhalten Sie in unserem Service-Center (Tel. 0621-1709-0) oder bei Formularverlagen.

Zum Zeitpunkt der Beantragung eines Ursprungszeugnisses muss die Ware versandbereit sein. Die IHK stellt ein Ursprungszeugnis aus, wenn der Antragsteller seinen Sitz oder eine Betriebsstätte oder, falls kein Gewerbe betrieben wird, seinen Wohnsitz im jeweiligen Kammerbezirk hat oder wenn die örtlich oder sachlich zuständige Industrie- und Handelskammer der Ausstellung zustimmt.

Jedes Ursprungszeugnis trägt eine Kenn-Nummer/Seriennummer des Formblattes. Bei Verwendung der gelben Durchschriften ist die Kenn-Nummer im entsprechenden Feld einzudrucken bzw. einzutragen. Durchschriften sind dann auszustellen, wenn ein Ursprungszeugnis in Mehrfachausfertigung (Kopie) verlangt wird.

Die Antragstellung und die Übergabe der Dokumente an die IHK kann postalisch (mit adressierten und frankierten Rückumschlag) erfolgen. Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Es besteht außerdem die Möglichkeit einer elektronischen Beantragung (Webanwendung) von Ursprungszeugnissen. Wir beraten Sie gerne.

Hinweise zu den einzelnen Formularfeldern

Feld 1

Firmierung und Anschrift bitte vollständig und ordnungsgemäß einsetzen. Es ist grundsätzlich zwischen Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind und sonstigen Gewerbetreibenden (nicht im HR eingetragen) zu unterscheiden. Unternehmen dürfen nur so auftreten, wie sie im HR eingetragen sind. Gewerbetreibende müssen mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen, sowie mit vollständiger Anschrift aufgeführt werden.

Feld 2

Dieses Feld ist grundsätzlich auszufüllen. Falls keine vollständige Empfangsadresse eingetragen werden kann, so ist mindestens die Angabe „an Order – Empfangsland“ einzutragen.

Feld 3

Es ist auf die korrekte Bezeichnung des Ursprungslandes zu achten: z.B. Bundesrepublik Deutschland (keine Abkürzung BRD), Niederlande (nicht Holland) etc.; keine Ursprungsbegriffe sind: BRD, West-Germany, Western Europe, England, Holland etc. Im

Zweifelsfall sollte die Länderbezeichnung bei der IHK erfragt werden. Bei Aufführung eines oder mehrerer EU-Länder ist der Zusatz Europäische Union in der entsprechenden Sprache in Klammern einzusetzen: z.B. Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union). Bei mehreren Ursprungsländern können diese in Feld 3 oder in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In Feld 3 ist dann zu vermerken: siehe Feld 6. Die Ursprungsländer müssen immer auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses angegeben werden.

Feld 4

Auf die Beförderungsart z.B. LKW, Schiff, Luftfracht, Bahn, Post sollte hingewiesen werden.

Feld 5

Hier kann z.B. eingetragen werden: interne Auftragsnummern, Akkreditivnummern. Bei Nichtnutzung das Feld 5 bitte entwerten.

Feld 6

Aufzuführen sind Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren deren Stückzahl bzw. bei Massengütern lose geschüttet. Die Ursprungsangabe in der Markierung der Packstücke muss mit dem tatsächlichen Ursprung der Ware übereinstimmen. Bei mehreren Warenarten und/oder mehreren Ursprungsländern hat eine Unterteilung in laufenden Nummern zu erfolgen. Bei umfangreichen Warensendungen ist im Ursprungszeugnis ein handelsüblicher Sammelbegriff zu verwenden. In diesem Fall wird auf das entsprechende Geschäftspapier verwiesen, in dem die Waren spezifiziert sind (z.B. Handelsrechnung-Nr.... vom ..., Packliste-Nr. ... vom ...). Die Warenbezeichnung muss grundsätzlich der handelsüblichen Warenbezeichnung entsprechen. Bitte geben Sie keine privatwirtschaftlichen Vereinbarungen wie z.B. INCOTERMS®, Warentarifnummern etc. im Ursprungszeugnis an.

Feld 7

Dieses Feld ist stets auszufüllen. Die Mengenangaben können angegeben werden z.B. in kg (brutto- und/oder netto), Liter, Stück, Meter etc. In der Regel erfolgt die Angabe der Stückzahl in Verbindung mit der Warenbezeichnung in Feld 6, so dass nur das Netto- und das Bruttogewicht in Feld 7 angegeben werden.

Feld 8 (nur Antragsformular)

Der Antragsteller hat grundsätzlich anzukreuzen, ob die Ware im eigenen oder in einem anderen Betrieb hergestellt wurde. Ist nur ein Teil der Ware im eigenen Betrieb gefertigt, der übrige Teil jedoch in einem anderen Betrieb, dann hat der Antrag im Detail zu enthalten, welcher Teil wo produziert wurde. Als im eigenen Betrieb hergestellte Ware gilt die im Zollkodex bzw. in der Zollkodex-Durchführungsverordnung festgelegte Ursprungsbegründende Be- und Verarbeitung. Falls in einem anderen Betrieb anzukreuzen ist, sind der Kammer immer entsprechende Ursprungsnachweise vorzulegen. Was im Einzelfall als Nachweis anerkannt werden kann, erläutern wir Ihnen gerne. Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift.

Feld 9 (nur Antragsformular)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Antragsteller und Absender in Feld 1 nicht identisch sind. Bitte beachten Sie hierzu auch die eingedruckten Hinweise!

Rückseite: Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses kann der Exporteur zulässige Erklärungen abgeben, die auf der Vorderseite nicht möglich sind; z.B. Herstellererklärungen, positive Ursprungserklärungen; geforderte Erklärungen aus den Konsulats- und Mustervorschriften oder eventuelle Akkreditivbedingungen.

Sonstige Hinweise: Radierungen und Übermalungen sind nicht zulässig, Leerräume sind zu entwerfen. Blankursprungszeugnisse werden nicht ausgestellt. Eine Ausstellung in die Zukunft oder Vergangenheit ist nicht möglich, es erfolgt eine aktuelle Tagesbescheinigung. Auf die handschriftliche Ausstellung sollte verzichtet werden; bitte nutzen Sie unsere Ausfüllhilfe oder die Webanwendung